

Soziologische Begleitforschung und Evaluierung des Modellprojekts "Unterstützung zur Selbstbestimmung"

Endbericht – Executive Summary

Projektleitung und -durchführung:
Hemma Mayrhofer, Walter Hammerschick

Projektmitarbeit:
Barbara Bühler, Veronika Reidinger

Auftraggeber:
Bundesministerium für Justiz

Wien, 11. Dezember 2015

Executive Summary

Hintergrund des Modellprojekts & aktuelle Entwicklungen zur rechtlichen Stellvertretung

Mit dem Modellprojekt "Unterstützung zur Selbstbestimmung" wird die Zielsetzung verfolgt, im Rahmen eines erweiterten Clearings Sachwalterschaft zu vermeiden und alternative Unterstützungen zu erschließen, die zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe der Personen mit Unterstützungsbedarf beitragen. Diese Bemühungen im Kontext von Sachwalterschaftsanregungen stehen im Zeichen der UN-Behindertenrechtskonvention, aus deren Artikel 12 mit großer Übereinstimmung abgeleitet wird, dass Formen der unterstützten Entscheidungsfindung die bevorzugten Mittel der Wahl sein müssen (zur näheren Begriffsbestimmung vgl. Mayrhofer 2014). Die Zielsetzungen des Modellprojektes sind auch im Zusammenhang mit den bis zuletzt kontinuierlich gestiegenen Sachwalterschaftszahlen zu sehen.

Für das Jahr 2014 deutet sich erstmals seit der Einführung des Sachwalterrechts eine Stagnation der Sachwalterschaftszahlen an. Wiewohl noch von keiner andauernden Trendumkehr gesprochen werden kann, weisen die Beobachtungen der letzten Jahre doch auf länger anhaltende, die Zahl der Sachwalterschaften senkende Effekte hin. Seit 2012 sind die zuvor konstant gestiegenen Anregungszahlen österreichweit kontinuierlich zurückgegangen und haben 2014 wieder das Niveau von 2005 erreicht. Zusätzlich sind seit 2011 auch die Bestellzahlen deutlich gesunken (von 106 auf 87 Fälle pro 100.000 Personen der Bevölkerung) bzw. umgekehrt die Verfahrenseinstellungen gestiegen. Sowohl die Ergebnisse einer IRKS-Studie von 2013 (Fuchs et al.) als auch die aktuellen statistischen Auswertungen belegen deutliche Effekte des Clearings auf die Bestellzahlen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass zum Rückgang der Bestellzahlen auch der Ausbau des Clearings in Österreich beitrug.

Trotz anhaltender Tendenzen zur Verrechtlichung der Lebensverhältnisse und steigender Bedürfnisse nach Rechtssicherheit, die zum Anstieg der Sachwalterschaftszahlen beigetragen haben, verbreitet sich offenbar zunehmend das Bewusstsein, dass Sachwalterschaft eine „Ultima Ratio“ sein muss. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Sachwalterschaften wie das Clearing oder die Anregerberatung tragen zur Ausweitung eines solchen Bewusstseins bei. Abgesehen von unmittelbar Sachwalterschaft vermeidenden Wirkungen des Modellversuchs, machen die empirischen Einblicke erkennbar, dass damit auch ein solches Verständnis weiter befördert wird. Das Modellprojekt und seine Aktivitäten zur Vermeidung von Sachwalterschaft reihen sich somit in ein Bündel von Maßnahmen mit dieser Zielsetzung ein. Zugleich zeigt sich, dass der Prozess zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Unterstützungsbedarf weiter gezielt vorangetrieben werden muss. In Verbindung mit den erforderlichen Bewusstseinsbildungsprozessen braucht es dafür auch ausreichende Ressourcen.

Beschreibung der Modellprojekt-Standorte

Die 18 Modellprojektgerichte stellen sich in Summe hinsichtlich der allgemeinen Entwicklungen im Bereich der Sachwalterschaftsverfahren weitgehend repräsentativ für ganz Österreich dar. Allerdings verliefen die Entwicklungen an den einzelnen Gerichten nicht gleichförmig, vielmehr zeigt sich eine breite Varianz, wie sie auch österreichweit zu beobachten ist. Der angesprochene Rückgang bei den Sachwalterschaftszahlen, Anregungen und Bestellungen stellt sich in der Verlaufsbeurteilung ähnlich der österreichweiten Entwicklung dar, an den Projektgerichten sind die Sachwalterbestellungen 2014 sogar deutlicher zurückgegangen als bundesweit. Diese positive Entwicklung kann nicht kausal alleine auf Wirkungen des Clearing Plus zurückgeführt werden, wurde doch an den Modellprojektgerichten während der Projektlaufzeit auch das Clearing forciert, das zur Vermeidung von Sachwalterschaften beiträgt.

Mit einer **Clearing-Rate** von 54 Clearingberichten pro 100 Anregungen führen die Modellprojekt-Gerichte deutlich mehr Clearings als durchschnittlich (44 Berichte pro 100 Anregungen) durch. Allerdings wurden nicht, wie ursprünglich angedacht, alle Anregungen an ein Clearing weiterverwiesen. Dies ist zum Teil, aber nicht ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen bei den Sachwaltervereinen begrenzt waren. Diese Rahmenbedingungen haben zur Folge, dass verallgemeinerbare Schlussfolgerungen erschwert bzw. beschränkt werden, da anzunehmen ist, dass das Potential möglicher Clearing- und damit auch der Clearing Plus-Fälle nicht ausgeschöpft werden konnte. Bei den Sachwaltervereinen orientierte sich die Entscheidung, ob ein Fall ins Clearing Plus übernommen wird, nicht nur an Fallcharakteristika und erschließbaren alternativen Lösungen, sondern auch an den dafür verfügbaren Ressourcen.

An den Modellstandorten wurden im Beobachtungszeitraum von 1. März 2014 bis 30. Juni 2015 in Summe **163 Fälle** zu einem Clearing Plus verlängert, das sind rund sechs Prozent der Clearing-Fälle bzw. drei Prozent der Anregungen (5.270 Anregungen hochgerechnet auf Basis der VJ 2014). Gemessen am Anteil aller mit Bestellung oder Verfahrenseinstellung erledigten Verfahren betrug der Anteil der Clearing Plus-Fälle 4,2 Prozent. Diese insgesamt relativ geringe Anwendungsrate streut unter den verschiedenen Modellstandorten zwischen einem und 16 Prozent beträchtlich, wobei hier nochmals darauf hinzuweisen ist, dass nicht alle Gerichte in vollem Umfang beteiligt waren. Die höchsten Raten sind für die kleinen Bezirksgerichte Waidhofen/Thaya und Rattenberg (T) ausgewiesen, aber auch Wels, Bruck/Mur und Eisenstadt weisen überdurchschnittlich hohe Anwendungsraten auf.

Organisatorische Umsetzung

Die organisatorische Umsetzung unterscheidet sich zwischen den verschiedenen Sachwaltervereinen, aber auch leicht zwischen Standorten desselben Vereins (VertretungsNetz). Das trifft insbesondere auf die Gestaltung der Schnittstelle zwischen Clearing und Clearing Plus zu, wie auf Basis der vertiefenden Fallstudien zu vier Standorten erkennbar wird. Am

Standort Dornbirn konnten bereits vor dem Modellprojekt durch eine überdurchschnittlich gute Ressourcenausstattung für das Clearing erweiterte Clearings durchgeführt werden. Ein Teil der Clearing-Fälle, die länger dauern, werden nun als Clearing Plus-Fälle bezeichnet, ohne personell übergeben zu werden und ohne sich inhaltlich grundlegend von den anderen Clearings zu unterscheiden. Am Standort St. Pölten des NÖLV findet auch keine personelle Trennung nach Clearing und Clearing Plus statt, für beide Verfahren ist die gleiche Person zuständig. Die Modellprojektstandorte des VertretungsNetzes erhielten von Vereinsseite die Richtlinie, die für das Clearing Plus ausgewählten Fälle an der Schnittstelle vom Clearing zum Clearing Plus personell zu übergeben. Zwischen Clearing und Clearing Plus wird zumeist inhaltlich unterschieden. In der Praxis scheint sich diese Vorgabe nicht durchgängig bewährt zu haben und entstand ein vermehrter Aufwand dadurch, auch weil im Clearing Plus neuerlich eine Vertrauensbasis zu den Personen mit Unterstützungsbedarf aufgebaut werden musste.

Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen erscheint eine Trennung zwischen Clearing und Clearing Plus sowohl in personeller als auch in inhaltlicher Hinsicht nur bedingt zielführend. Vielmehr zeigen sich möglichst **fließende, unbürokratische Übergänge bzw. zeitliche Erweiterungsmöglichkeiten für Clearing-Prozesse** vorteilhaft. Zugleich können über Teamentscheidungen transparente und einheitliche Entscheidungskriterien sowie Entscheidungsprozesse sichergestellt werden. Die Verknüpfung von Clearing Plus- und Sachwalterschaftstätigkeiten hingegen zeigt sich in der Praxis teilweise als herausfordernd. Mitunter wird auf Unterschiede der Tätigkeiten und, damit verbunden, ein anderes Rollenverständnis hingewiesen. Eine Empfehlung abzugeben ist aber nicht einfach: Eine personelle Trennung zwischen Clearing (Plus)- und Sachwalter-Tätigkeiten könnte zu einem klareren Aufgabenprofil der MitarbeiterInnen beitragen, andererseits könnte die über das erweiterte Clearing erlernte neue Haltung auch für sachwalterschaftliche Aufgaben empfehlenswert sein.

Personen mit Unterstützungsbedarf im Modellprojekt

Betrachtet man alle Fälle, die zu einem Clearing Plus verlängert wurden, dann zeigt sich der **gesundheitliche Hintergrund** der Personen als ein Kriterium, das bei der Auswahl eine Rolle spielen dürfte. Zwar sind Menschen mit Demenzerkrankung oder anderen altersbedingten Beeinträchtigungen auch im Clearing Plus knapp die größte Gruppe (rund 31%), im Vergleich zu ihrer Größenordnung unter den Anregungen (48%) oder im Clearing (49%) sind sie jedoch deutlich unterrepräsentiert. Offenbar wird bei Menschen mit Demenz bzw. altersbedingtem Unterstützungsbedarf vergleichsweise seltener die Chance gesehen, dass mit alternativen Unterstützungsformen eine Sachwalterschaft vermieden werden kann. Tatsächlich zeigt sich auch bei den Erledigungen, dass bei dieser Gruppe vergleichsweise oft eine Verfahrensfortführung empfohlen wird. Allerdings sind sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen Modellprojekt-Standorten zu beachten, wie aus den Standort-Fallstudien abzulesen ist.

Am zweithäufigsten sind Personen mit psychischer Erkrankung im Clearing Plus vertreten, und zwar mit 28% wesentlich häufiger als im Clearing (21%). Auch Personen mit kognitiver Behinderung sind unter den Clearing Plus-Fällen mit 19% im Vergleich zum Clearing (10%) überrepräsentiert. Diese Zusammensetzung nach gesundheitlichem Hintergrund bedingt zum Teil auch andere Verteilungen nach **Geschlecht und Alter**. Während der Frauenanteil in Sachwalterschaftsverfahren allgemein leicht überwiegt, zeigt sich in Clearing Plus ein umgekehrtes Geschlechterverhältnis (55% Männer, 45% Frauen). Stellen Menschen im Alter von 75 Jahren und älter knapp mehr als die Hälfte der Personen bei den Anregungen und Clearings, so ist ihr Anteil mit rund 27 Prozent im Clearing Plus vergleichsweise klein. Die Altersverteilung stellt sich flacher dar, die Personen sind durchschnittlich jünger.

Personen im Clearing Plus leben zum Zeitpunkt der Anregung verhältnismäßig oft privat und alleine (rund 48% gegenüber 31% der Clearing-Fälle). Mit Clearing Plus wird teilweise das Ziel verbunden, über geeignete Unterstützung das eigenständige **Wohnen** weiter zu gewährleisten. Hierfür konnten die betroffenen Personen vergleichsweise selten auf eine umfassende Unterstützung durch das **private Umfeld** bauen (26% gegenüber 55% der Clearing-Fälle). Weiters – und teilweise damit zusammenhängend – gelangten besonders oft Fälle ins Clearing Plus, bei denen Behörden oder Betreuungseinrichtungen (24% gegenüber 16% der Clearing-Fälle) oder die Betroffenen selbst (14% gegenüber 3%) die **Sachwalterschaft angeregt** hatten.

Hinsichtlich der **Erledigungserfordernisse** stellen sich die Clearing Plus-Fälle zum Zeitpunkt des Clearings sehr ähnlich dar wie die Gesamtheit der Clearingfälle. Die Erledigung finanzieller Angelegenheiten wird deutlich am häufigsten angeführt, bei den (späteren) Clearing Plus-Fällen noch öfter (bei 77%) als bei der Gesamtheit der Clearings (bei 64%). Eher selten werden zu diesem Verfahrenszeitpunkt bei der Clearing Plus-Gruppe medizinische Angelegenheiten (8%) und die Beantragung von Sozialleistungen (5%) genannt. Letztere Beobachtung ist insofern interessant, als sich bei der späteren faktischen Bearbeitung zeigt, dass dieses Thema doch sehr häufig virulent ist bzw. wird (42% der Erledigungen). Ähnlich, wenn auch nicht so deutlich, stellt sich das Bild beim Thema persönliche Betreuung und Versorgung dar, die im Clearing Plus auch öfter als ursprünglich angenommen zu lösen ist (34% gegenüber 24%). Umgekehrt war letztlich eine Vertretung vor Ämtern und Behörden seltener zu lösen als zunächst vorgesehen (18% gegenüber 38%).

Dass sich die Erledigungserfordernisse während Clearing Plus oft etwas anders darstellen als ursprünglich angenommen, zeigt sich auch bei der **Zahl der zu bearbeitenden Themen**. Während des Clearings wurde bei den (späteren) Clearing Plus-Fällen oft angenommen, dass sich die zu lösenden Angelegenheiten im Wesentlichen auf eine einzige beschränken würden (bei 43%). In der tatsächlichen Umsetzungs- bzw. Erledigungsphase des Clearing Plus stellten sich die Fälle in dieser Hinsicht komplexer dar und waren bei 58 Prozent zwei oder drei, bei 14 Prozent sogar vier oder mehr Angelegenheiten zu erledigen.

Unterstützungsleistungen im Clearing Plus & Alternativen

Die Haupttätigkeit der Clearing Plus-MitarbeiterInnen bestand in der **direkten Unterstützung der betroffenen Personen bzw. ihrer Angehörigen**: In 76% der Clearing Plus-Fälle wurde auf dieser Ebene unterstützt, bei 44% sogar ausschließlich hier. In 56% der Fälle ging es folglich auch – bei einem Viertel sogar nur – um die Vermittlung bzw. den Einbezug anderer Dienste und Personen. Dieser Prozentsatz würde vermutlich höher sein, wenn überall passende alternative Unterstützungsangebote zur Verfügung stünden. Als eine Gemeinsamkeit in allen vertiefenden Fallstudien zeigt sich die große Bedeutung des Abwartens und Beobachtens von Fallentwicklungen im Clearing Plus. Diese Möglichkeit des **beobachtenden Zuwartens** wird als besondere Stärke im Modellprojekt erfahren, das in manchen Fällen Sachwalterschaften vermeiden helfen kann und zur höheren Nachhaltigkeit von Unterstützungslösungen beiträgt.

Personen aus dem **privaten Umfeld** benötigten in knapp der Hälfte der Fälle Unterstützung im Clearing Plus. Die vertiefenden Fallstudien lassen oft ein hohes Ausmaß an Belastung der unterstützenden Angehörigen erkennen, zugleich bedeutet der Wegfall ihrer Hilfe meist eine grundsätzliche Krise für das Unterstützungsarrangement. Solche Unterstützung kann in manchen Fällen eine hohe Lebensqualität gewährleisten, in anderen aber auch ein beachtliches Ausmaß an Abhängigkeit und Fremdbestimmung bedeuten. Angehörige bzw. private Bezugspersonen realisieren nicht per se die Grundwerte unterstützter Entscheidungsfindung. Hier stellen sich grundlegende Fragen des Schutzes der unterstützten Personen, und zwar unabhängig davon, ob eine Sachwalterschaft besteht oder nicht.

Angebote der sozialen Gruppenkonferenz, Persönlichen Zukunftsplanung oder Peerberatung, die im Vorfeld des Modellprojekts als **Modelle unterstützter Entscheidungsfindung** diskutiert wurden, konnten nur vereinzelt erschlossen werden. Dadurch sind keine verallgemeinerbaren Einsichten in die Eignung dieser Angebote zur Vermeidung von Sachwalterschaft möglich. Diese geringen Zahlen dürften zum einen dem Umstand geschuldet sein, dass kaum entsprechende Angebote der unterstützten Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen. Zum anderen fokussieren die wenigen in diese Richtung gehenden Angebote (etwa Persönliche Zukunftsplanung, die in 10% der Fälle als fehlend vermerkt wurde) auf Menschen mit Behinderung, die mit 19% nur den geringeren Teil der Personen im Clearing Plus darstellen. Es bleibt nach wie vor praktisch zu erproben, inwieweit sich diese Angebote auch für Menschen mit Demenz oder psychischer Erkrankung eignen würden.

Das **betreute Konto** wurde bei 16% aller Personen im Clearing Plus erprobt, oft, aber nicht immer mit Erfolg. In knapp 20% der Clearing Plus-Fälle wurde es als fehlend vermerkt, dies ist u.a. dem Umstand geschuldet, dass ein derartiges Angebot erst sukzessive auf Österreich ausgeweitet wurde. Die qualitativen Fallstudien lassen erkennen, dass das betreute Konto ein sehr nützliches Hilfsinstrument für das Unterstützungsarrangement sein kann, zugleich aber neben der rein kontobezogenen Hilfestellung eine zusätzliche Unterstützungsperson oder -institution essenziell ist. Als ein Beispiel guter Praxis hierfür zeigt

sich ein sozialer Dienstleister am Standort Bruck/Mur, der das Angebot der freiwilligen Einkommensverwaltung mit sozialarbeiterischer Unterstützung kombiniert und sich in seiner Arbeit dezidiert an den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert.

Herkömmlichen **sozialen Diensten** kommt im Modellprojekt eine relativ große Bedeutung zu. Die vertiefenden Fallstudien zeigen allerdings, dass ihr Potenzial zur Sachwaltervermeidung höchst unterschiedlich ist. Teilweise eignen sie sich gut dafür, nicht selten sind soziale oder Pflegeeinrichtungen aber auch jene Stellen, die Sachwalterschaft anregen und befürworten. Und insbesondere bei Pflegediensten unterschiedlicher Art lässt sich faktisch häufig wenig Orientierung an Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe beobachten. Einzelfälle machen aber erkennbar, dass dies sehr wohl möglich wäre und solch eine Unterstützung dann zur Vermeidung von Sachwalterschaft beitragen kann. Ein großer Bedarf zeigt sich an mobilen und individuellen Unterstützungsformen, insbesondere an nachgehenden sozialarbeiterischen Angeboten (ähnlich dem südschwedischen Ombudsmodell), die vor allem bei Personen mit psychischer Erkrankung für essenziell erachtet werden.

Die **Dauer** der Clearing Plus-Verfahren beträgt im Durchschnitt etwas mehr als drei Monate, allerdings mit beachtlichen Differenzen zwischen den Fällen. Dabei nehmen vor allem Clearing Plus Verfahren, die mit einer positiven Empfehlung abschließen, etwas mehr Zeit in Anspruch (Median = 101 Tage), während sich ein negativer Ausgang offenbar oftmals früher abzeichnet (Median = 69 Tage). Berücksichtigt man die Dauer sowohl des durchschnittlich wesentlich kürzeren Clearings (Median = 21 Tage) als auch des Clearing Plus, so werden bis zur schlussendlichen Empfehlung im Durchschnitt 115 Tage, also fast vier Monate, benötigt. Die reine Dauer gibt allerdings nur wenig Aufschluss darüber, wie zeit- und arbeitsintensiv die Unterstützung im Clearing Plus tatsächlich ist. Die Gerichte akzeptieren diese lange Dauer in der Regel.

Bei der Mehrheit der Clearing Plus-Verfahren wurden keine zusätzlichen **Kosten** angegeben, und zwar sowohl bei Einstellungs- als auch Fortführungsempfehlungen. Angesichts der doch häufigen Einbeziehung von zusätzlichen Personen und Institutionen überrascht dieses Ergebnis. Vermutlich sind u.a. unterschiedliche Interpretationen davon, was tatsächlich „zusätzliche Kosten“ verursacht, eine Ursache für das Ergebnis. Diese werden teilweise nicht dem Clearing Plus zugerechnet, da sie ohnedies entstanden wären. Wenn Kosten entstanden, dann fielen diese in der Mehrheit beim Land oder bei der Kommune an. Berücksichtigt man die Angaben zu den erschlossenen und insbesondere auch den fehlenden, aber benötigten Unterstützungen, die mit dem starken Fokus auf sozialen Dienstleistungen wiederum vermutlich großteils auf Länder- und Kommunalebene zu verorten sind, so verstärkt dies die These, dass die Länder allen Anlass haben, sich der Sache "Alternativen zur Sachwalterschaft" aktiv und umfassend anzunehmen.

Ergebnisse und Effekte von Clearing Plus

Zunächst ist festzuhalten, dass der Großteil (68%) aller im Rahmen des Modellprojektes bearbeiteten **Angelegenheiten** mit einer positiven Erledigung abgeschlossen werden konnte. Besonders oft, nämlich bei drei Viertel und mehr der jeweiligen Fälle trifft dies auf die persönliche Betreuung und Versorgung der Betroffenen, die Beantragung von Sozialleistungen und die (relativ selten vorgekommenen) Heimvertrags- und medizinischen Angelegenheiten zu. Die vergleichsweise geringsten Erledigungserfolge (56%) waren beim Thema Vertretung vor Ämtern/Behörden und bei der Restkategorie „Sonstiges“ zu verzeichnen. Anzumerken ist hier allerdings, dass bei einem Teil der Fälle mit mehreren Angelegenheiten manche schon, andere nicht erledigt werden konnten.

Nach den Erledigungen bzw. Erledigungsversuchen wurde durch die MitarbeiterInnen der Sachwaltervereine bei rund **zwei Drittel** der Clearing Plus-Fälle eine **Einstellungsempfehlung** gegeben. Im Vergleich dazu liegt der Anteil der Einstellungsempfehlungen bei den reinen Clearing-Fällen bei rund 35 Prozent. Die qualitativen Ergebnisse der Begleitforschung stärken tendenziell die Hypothese, dass mit Clearing Plus tatsächlich zusätzliche Einstellungsempfehlungen in größerem Umfang begründet werden konnten, handelte es sich doch vorrangig um Fälle, die ohne Clearing Plus mit einer Fortführungsempfehlung abgeschlossen worden wären. Berücksichtigt man den jeweiligen **gesundheitlichen Hintergrund** der Fälle, dann zeigt sich bei Demenz oder altersbedingter Beeinträchtigung mit 47 Prozent ein vergleichsweise geringer Anteil an Einstellungsempfehlungen. Überdurchschnittlich waren demgegenüber die positiven Empfehlungen bei Personen mit kognitiven Behinderungen (74%) oder psychischen Erkrankungen (71%).

In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle folgen die **Gerichte** diesen Empfehlungen. Nach Einstellungsempfehlungen konnte bei 81 Prozent der Fälle eine entsprechende Erledigung bei Gericht nachvollzogen werden. Bei Fortführungsempfehlung lässt sich nur für einen Anteil von 49 Prozent eine entsprechende Sachwalterbestellungen feststellen. Dies ist allerdings vor allem durch das länger dauernde Verfahren bei Fortführung begründet, durch die bei 41 Prozent dieser Fälle (gegenüber 14% bei Einstellungsempfehlung) die gerichtliche Erledigung überhaupt (noch) nicht erhoben werden konnte. Es ist somit davon auszugehen, dass die Gerichte auch diesen Empfehlungen größtenteils folgen.

Die fehlenden Werte bei den gerichtlichen Entscheidungen beeinträchtigen auch die Eindeutigkeit der gesamten **Einstellungsrate** nach Clearing Plus. Korrekterweise ist die Einstellungsrate, ausgedrückt als Anteil an der Summe von Einstellungen und Bestellungen, mit einem möglichen Varianzbereich von 57,5 bis 76 Prozent anzugeben. Wahrscheinlich erscheint eine Einstellungsrate zwischen 61 und 66 Prozent. Selbst wenn man sich am niedrigstmöglichen Wert orientiert, ist die Einstellungsrate nach Clearing Plus-Verfahren bemerkenswert hoch, dies umso mehr, als es sich bei den Clearing Plus-Fällen tendenziell um eher komplexe Fälle handelt. Im Vergleich zeigen die Daten bei reinen Clearing-Fällen eine Einstellungsrate im Varianzbereich von 40,5 bis 51,5 Prozent. Realistisch erscheint hier

eine Einstellungsrate zwischen 43 und 46 Prozent. Bezogen auf alle Clearing-Fälle stieg die Zahl der Einstellungen nach Clearing Plus um rund acht Prozent. Ein eher kleiner Teil davon wäre allerdings möglicherweise auch bereits nach einem Clearing eingestellt worden.

Fasst man die Clearing- und Clearing Plus-Fälle an den Projektstandorten zusammen, dann ergibt sich bei der Einstellungsrate ein Varianzbereich zwischen 41,4 und 52,9 Prozent. Vergleichbaren Daten einer repräsentativen Studie aus dem Jahr 2013 (Fuchs et al.) wiesen nach Clearingverfahren eine Einstellungsrate von 40,3 Prozent aus. Darüber hinaus zeigt die Entwicklung der Einstellungsraten an den Modellstandorten von 2013 auf 2014 einen überdurchschnittlichen Anstieg der Einstellungsrate um vier Prozent. Selbst bei großer Vorsicht kann daher ein **positives Ergebnis** des Modellprojektes, **gemessen an den Einstellungsraten**, angenommen werden. Die Daten und die geringen Fallzahlen in Clearing Plus weisen darauf hin, dass dieser Effekt nicht alleine auf Clearing Plus zurückgeführt werden kann, sondern vermutlich nicht zuletzt auch auf eine deutlich forcierte Anwendung des Clearings.

Da die Modellstandorte als annähernd repräsentativ zu betrachten sind, ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse für ganz Österreich verallgemeinert werden können. Eine weitere Ausweitung des Clearings würde eine weitere Zunahme der Verfahrenseinstellungen bewirken. Ausgehend von den beachtlichen Einstellungsraten nach Clearing Plus kann darüber hinaus angenommen werden, dass die Möglichkeit, das Clearing im Bedarfsfall im Sinne eines Clearing Plus zu verlängern und bei der Erschließung von Alternativen zur Sachwalterschaft zu unterstützen, einen weiteren Vermeidungseffekt auf Sachwalterschaften hätte. Dies wäre ein wertvoller Schritt im Sinne der Stärkung der Selbstbestimmung von Personen mit Unterstützungsbedarf.

Die **Akzeptanz** der erschlossenen **Alternativen** zur Sachwalterschaft durch die unterstützten Personen selbst und – falls vorhanden – ihr privates Umfeld zeigt sich als höchst unterschiedlich und kann entsprechend auch nicht einheitlich beantwortet werden. Gleiches gilt für das institutionelle Umfeld, so können sich Banken einmal als wohlwollend-unterstützend, ein ander Mal als ablehnend zeigen. Bei sozialen Diensten oder Behörden wird von den Clearing Plus-MitarbeiterInnen oft ein besonderer Bedarf an Bewusstseinsänderung in Bezug auf Sachwalterschaft, die nicht selten begrüßt wird, wahrgenommen. Diese zeigen sich wiederholt (wenn auch nicht durchgängig) als AkteurInnen, die dem eigenen Bemühen der Vermeidung einer Sachwalterschaft entgegenarbeiten. Die Einzelfallrekonstruktionen vermögen zur Frage der Akzeptanz komplexe Eindrücke zu geben.

Monitoring und Beratungs- bzw. Schulungserfordernisse

Die Frage nach verhältnismäßigen und wirksamen **Schutzmaßnahmen** bzw. Sicherungen gegen Missbrauch der Unterstützungsbeziehung durch die unterstützende Person oder Institution stellt sich – wie weiter oben bereits ausgeführt – in der Praxis unabhängig davon, ob eine Sachwalterschaft besteht oder nicht. Anders formuliert: Es wäre eine Illusion anzu-

nehmen, dass eine Sachwalterschaft faktisch wirkungsvoll das Wohl aller unterstützten Personen gewährleistet, wie die vielfach geäußerten Unzufriedenheiten mit diesem Rechtsinstitut nachdrücklich erkennen lassen. Aber auch alternative Unterstützungen generell und Modelle unterstützter Entscheidungsfindung bedürfen ausreichender Monitoringinstrumente. Im Bereich institutioneller, v.a. stationärer Einrichtungen gibt es hierfür Ansätze (Bewohnervertretung, OPCAT - präventive Menschenrechtskontrolle durch Volksanwaltschaft), wiewohl deren Fokus v.a. auf Freiheitsbeschränkung liegt. Insbesondere bei privaten Unterstützungssettings fehlen funktionierende Monitoring-Instrumente, die zugleich die Privatsphäre ausreichend bewahren. Die Erfahrungen des Modellprojekts konnten hierfür allerdings keine geeigneten Ansätze aufzeigen.

Sowohl in professionellen als auch privaten Unterstützungsbeziehungen zeigt sich eine respektvolle, **assistenzorientierte Grundhaltung** für die Realisierung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe sowohl als grundlegend als auch in der Praxis alles andere als selbstverständlich. Dies lässt einen entsprechenden Bedarf an **Beratung und Schulung** erkennen, die zu einer Bewusstseinsänderung beitragen sollen. Das Modellprojekt konnte in dieser Hinsicht bereits erste Impulse setzen und diesbezügliche Reflexionsprozesse einerseits bei den ClearerInnen selbst stärken. Andererseits engagierten sich diese auch als MultiplikatorInnen vor allem institutionellen Unterstützungsangeboten gegenüber, wobei die Möglichkeiten, dort Bewusstseinsänderungen anzustoßen, stark durch die geringen Ressourcen limitiert waren.

Generell bestärken die Einblicke in den Einzelfallrekonstruktionen die Wichtigkeit der Anregungsberatung. Anhand von Einzelfällen lässt sich auch erkennen, dass an neuralgischen Übergängen im Lebensverlauf, etwa am Übergang zur Volljährigkeit bei Menschen mit Behinderung, systematische Informations- und Beratungsangebote empfehlenswert sind.